

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Richtsätze für den Lebensunterhalt sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen jährlich anzupassen.

2. Inhalt:

Die Verordnung enthält die Richtsätze, welche ab 1.1.2007 gelten sollen

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die Anpassung der Richtsätze ist mit einer Steigerung von ca. 240.000,- EURO der 100%-igen Gesamtkosten zu rechnen. Der 60%-ige Landesanteil beträgt EURO 144.000,--, der 40%-ige Anteil der Sozialhilfverbände bzw. der Stadt Graz beträgt EURO 96.000,--.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß §§ 8 Abs. 8 und 10 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes sind Richtsätze zur Bemessung von monatlichen Geldleistungen zur Sicherung eines ausreichenden Lebensunterhaltes durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Die Richtsätze sind jährlich anzupassen.

2. Inhalt:

Die derzeit geltenden Richtsätze betragen für:

1.	alleinstehend Unterstützte	499,--EURO
2.	Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft	456,-- EURO
3.	Mitunterstützte	
a)	die mit einem Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben	304,-- EURO
b)	gem. Punkt 3.a), für die Familienbeihilfe bezogen wird	154,-- EURO

Für die ersten 6 Monate wird die Gewährung einer richtsatzgemäßen Geldleistung für den alleinstehend Unterstützten und den Hauptunterstützten um jeweils 8,-- EURO erhöht.

Im Februar und im August 2006 gebührte den alleinstehend Unterstützten und den Hauptunterstützten für die Abdeckung von Energiekosten ein Betrag von 43,-- EURO.

Auf Grund der oben genannten Basis erfolgt daher eine Erhöhung um 1,6 %, aus welcher sich die Richtsätze der Sozialhilfe auf ganze Euro gerundet wie folgt berechnen:

1.	alleinstehend Unterstützte	507,--EURO
2.	Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft	463,-- EURO
3.	Mitunterstützte	
a)	die mit einem Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben	309,-- EURO
b)	gem. Punkt 3.a), für die Familienbeihilfe bezogen wird	156,-- EURO

Für die ersten 6 Monate wird der Gewährung einer richtsatzgemäßen Geldleistung wird der Richtsatz für den alleinstehend Unterstützten und den Hauptunterstützten um jeweils 8,-- EURO erhöht.

Im Februar und im August gebührt den alleinstehend Unterstützten und dem Hauptunterstützten für die Abdeckung von Energiekosten ein Betrag von 44,-- EURO.

Die Erhöhung der Richtsätze soll mit 1.1.2007 in Kraft treten.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

§§ 8 Abs. 8 und 10 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes Richtsätze zur Bemessung von monatlichen Geldleistungen zur Sicherung eines ausreichenden Lebensunterhaltes durch Verordnung

	2004:	2005:	2006:	2007:
1. Den allein Unterstützten	€479,00	€486,00	€499,00	€507,00
2. Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft	€437,00	€444,00	€456,00	€463,00
3. Mitunterstützte, die mit einem Hauptunterstützten in einer				
a) Haushaltsgemeinschaft leben	€292,00	€296,00	€304,00	€309,00
b) Mitunterstützte gem. Punkt 3.a), für die Familienhilfe bezogen wird	€148,00	€150,00	€154,00	€156,00
Für die ersten 6 Monate wird die Gewährung einer richtsatzgemäßen Geldleistung für den alleinstehend Unterstützten und den Hauptunterstützten um jeweils erhöht.	€7,60	€8,00	€8,00	€8,00
Im Februar und im August gebührte den alleinstehend Unterstützten und den Hauptunterstützten für die Abdeckung von Energiekosten ein Betrag von	€41,50	€42,00	€43,00	€44,00

Die Budgetauswirkung der Anhebung der SH- Richtsätze kann		
anhand der Rechnungsabschlussziffern des Jahres 2005 wie folgt bemessen werden		
Richtsatzgemäße Geldleistungen des Jahres	2002	11.888.379,38
Richtsatzgemäße Geldleistungen des Jahres	2003	12.115.282,68
Richtsatzgemäße Geldleistungen des Jahres	2004	14.196.848,41
Richtsatzgemäße Geldleistungen des Jahres	2005	13.878.929,50
Die Erhöhung um 1,6% beträgt somit auf Basis 2005		222.062,88
Errechnung der Kosten für 2007		14.100.992,38
Realistische Erhöhung von 2006 auf 2007 somit rund		240.000,--

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Hier sind die Richtsätze für die einzelnen Personengruppen festgelegt. Weiters ist festgelegt, dass alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte in den ersten sechs Monaten einen erhöhten Betrag erhalten.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurden die Beträge, wie auch in § 2, finanzmathematisch auf ganze EURO gerundet

Zu § 2:

Alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte erhalten im Februar und August für Heizkosten einen Betrag von 44,- EURO

Zu § 3:

Legistische Maßnahme.